Amtsblatt
der Stadt Werl

Amtliches Veröffentlichungsorgan der Stadt Werl

2. Jahrgang **25.06.2010** **Nr. 6**

Lfd. Nr.	Inhaltsübersicht	Seite
1	3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Ordnung auf den städt. Friedhöfen In der Stadt Werl (Friedhofssatzung)	1

Lfd. Nr. 1

3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Ordnung auf den städt. Friedhöfen in der Stadt Werl (Friedhofssatzung) vom 20.05.2010

Aufgrund von § 4 des Bestattungsgesetzes NRW vom 17.06.2003 (GV NRW S. 313) und § 7 Abs. 2 i.Verb.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV NRW S. 950) hat der Rat der Stadt Werl am 20.05.2010 folgende 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Ordnung auf den städt. Friedhöfen der Stadt Werl (Friedhofssatzung) erlassen:

§ 1

§ 14 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 40 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem/der Erwerber(in) bestimmt wird. Jede Grabstelle einer Wahlgrabstätte darf während der 40jährigen Nutzungsdauer nur einmal belegt werden. Beginnt eine nochmalige Belegung der Grabstätte, ist ein Wiedererwerb erforderlich. Eine etwaige Restnutzungsdauer wird auf die 40jährige Nutzungsdauer angerechnet.
Eine Wahlgrabstelle hat folgende Abmessungen:

Länge: 2,70 m
Breite: 1,35 m .

Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden anlässlich eines Todesfalles und nur für die gesamte Grabstätte verliehen. Ferner kann die Friedhofsverwaltung auf Antrag in Einzelfällen, insbesondere unter Berücksichtigung der Friedhofsauslastung, auch vorzeitig (d. h. zu Lebzeiten einer Person) Nutzungsrechte für gesamte Grabstätten an einzelne Personen verleihen. Die Friedhofsverwaltung kann die Erteilung eines Nutzungsrechtes ablehnen, insbesondere wenn die Schließung nach § 3 beabsichtigt ist. Für den Erwerb, Wiedererwerb oder die Verlängerung des Nutzungsrechtes werden Gebühren gemäß der Gebührensatzung für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und Totenhallen im Stadtgebiet Werl in der jeweils gültigen Fassung erhoben. Die jeweiligen Gebühren werden mit Ausnahme der Regelungen des Abs. 2 für alle Grabstellen einer Grabstätte erhoben. Unterschiedliche Laufzeiten von Nutzungsrechten auf einer Grabstätte sind nicht zulässig.

(2)…

§ 2

§ 15 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Urnenwahlgrabstätten sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 40 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gleichzeitig im Benehmen mit dem/der Erwerber(in) festgelegt wird. Urnenwahlgrabstätten werden auf Urnenfeldern mit den Abmessungen:

Länge: 0,90 m
Breite: 0,80 m

abgegeben. Nutzungsrechte an Urnenwahlgrabstätten werden anlässlich eines Todesfalles und nur für die gesamte Grabstätte verliehen. Ferner kann die Friedhofsverwaltung auf Antrag in Einzelfällen, insbesondere unter Berücksichtigung der Friedhofsauslastung, auch vorzeitig (d. h. zu Lebzeiten einer Person) Nutzungsrechte für gesamte Urnenwahlgrabstätten an einzelne Personen verleihen. Es können 2 Aschen auf einer Urnenwahlgrabstätte beigesetzt werden. Für die Hinzubeisetzung der zweiten Asche werden Doppelbelegungsgebühren gem. der Gebührensatzung für die Benutzung der städt. Friedhöfe und Totenhallen im Stadtgebiet Werl in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

(4)…

Herausgeber und Verleger: Stadt Werl, Der Bürgermeister, Hedwig-Dransfeld-Str. 23-23a, 59579 Werl (Tel. 02922-8000).
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Einzelexemplare sind im Rathaus Werl und bei allen Kreditinstituten im Stadtgebiet Werl sowie in den Kindergärten in den Ortsteilen Sönnern, Holtum und Hilbeck kostenlos erhältlich.
Der Abonnementpreis beträgt bei Postbezug 25 € jährlich.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 3. Änderung der Friedhofssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Werl vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Werl, den 20.05. 2010, gez. Grossmann, Bürgermeister